

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 1 JAHRGANG 2008 - WÜRSELEN, DEN 18. JANUAR 2008

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am 22. Januar 2008

Am Dienstag, dem 22.01.2008 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 22.01.2008

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Einbringung des Entwurfes des Zukunftsprogrammes der Stadt Würselen
4. a) Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
b) Entwurf des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2008 und für die mittelfristige Planung bis 2011
c) Entwurf des Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2008 und für die mittelfristige Planung bis 2011
d) Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2002 für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011
5. Bestellung von Schriftführern
6. Änderung der Öffnungszeiten zum 01.02.2008
7. Entwicklung des Kassenbestandes
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1. EuRegionale 2008 Projekt Würselen – Kalkhaldenpark; hier: Auftragsvergabe der Landschaftsbauarbeiten
2. Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 09. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

VII. Satzung vom 08.01.2008 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) in seiner Sitzung am 18.12.2007 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 – Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt (Anlage zur Geschäftsordnung) geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

§ 10 (Abs. 2) – Aufwandsentschädigung/Verdienstausfall erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (Entsch VO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen erhalten darüber hinaus Sitzungsgeld auch für die Sitzungen von Unterausschüssen der Fachausschüsse des Rates. Die Bildung solcher Unterausschüsse ist dem Rat von den Fachausschüssen anzuzeigen. Der Rat kann der Bildung binnen einer Frist von 30 Tagen widersprechen.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verträge

:

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten, der Kämmerer/die Kämmerin und die Fachbereichsleiter/innen.

§ 12 a – Personalangelegenheiten erhält folgende Fassung:

§ 12 a – Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Kommt die Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Bediensteten gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.1997 wurde im Amtsblatt Nr. 23/2007 irrtümlich nicht entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18.12.2007 bekannt gemacht. Deshalb ist eine erneute Bekanntmachung entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18.12.2007 erforderlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 8. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

INKRAFTTRETEN des Bebauungsplanes Nr. 143/9.Änderung im Bereich Gewerbegebiet Aachener Kreuz

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 143/9. Änderung im Bereich Gewerbegebiet Aachener Kreuz als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

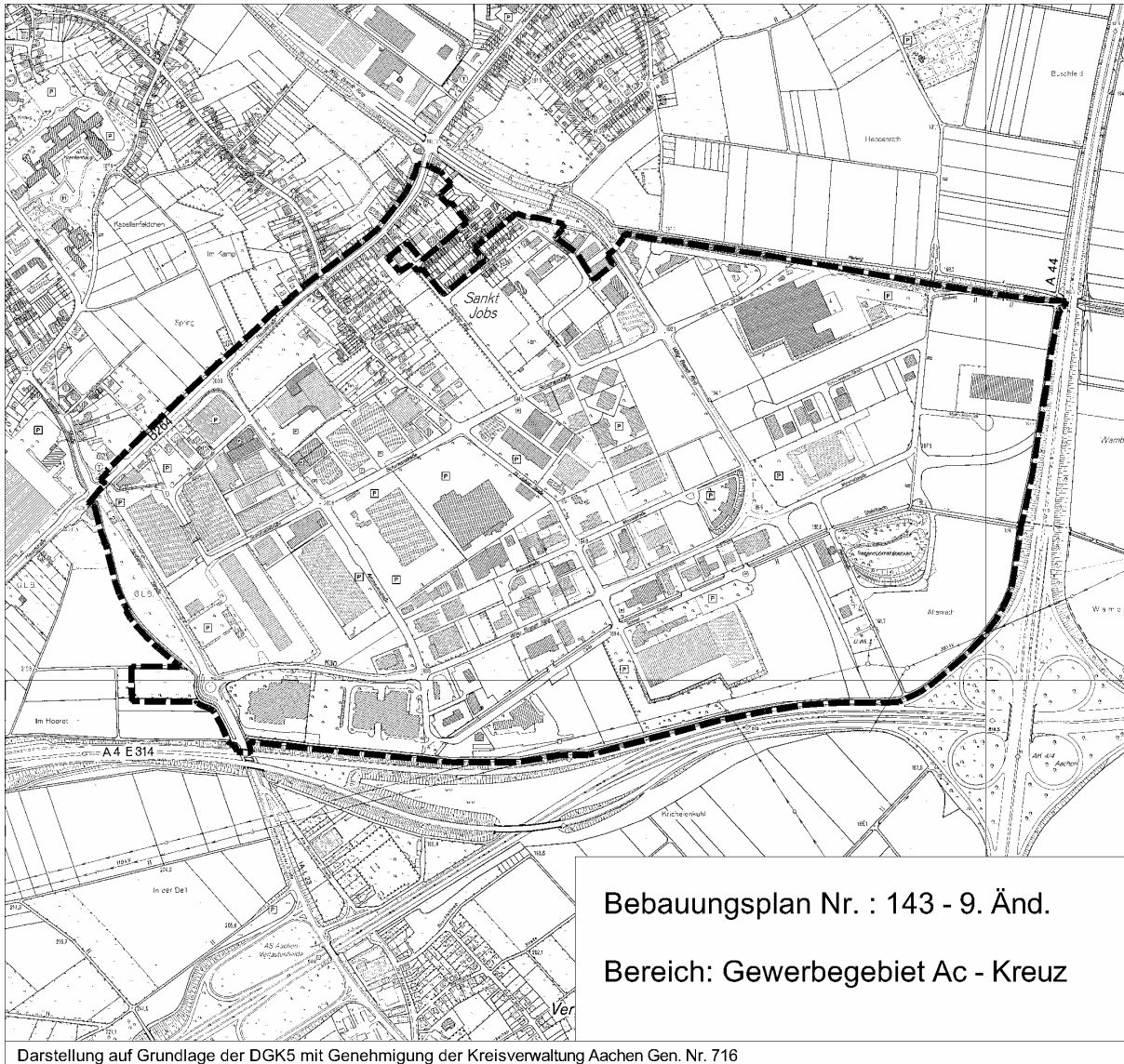
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 03. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



INKRAFTTRETEN des Bebauungsplanes Nr. 187, 1. Änderung im Bereich Elchenrather Straße / Krefelder Straße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 187, 1. Änderung im Bereich Elchenrather Straße / Krefelder Straße als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

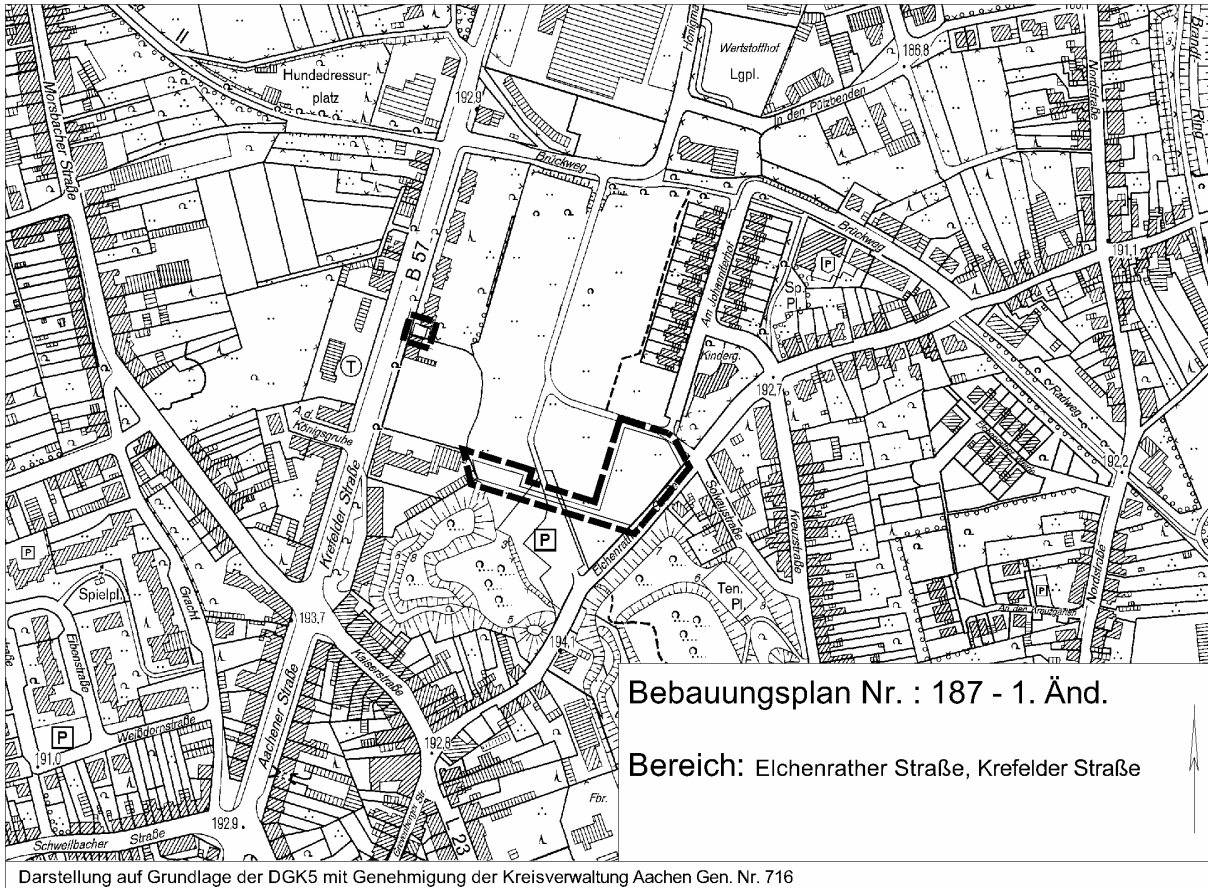
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 08. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



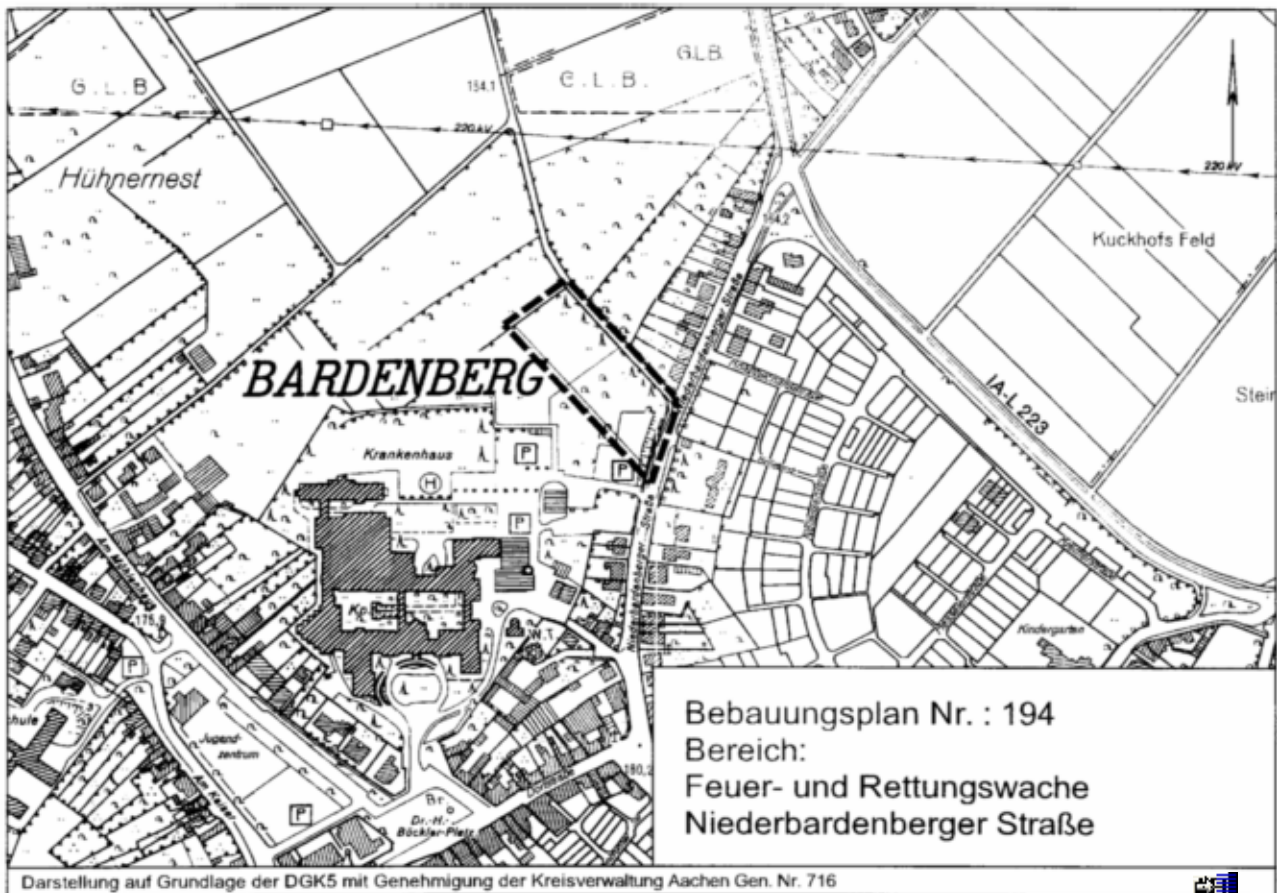
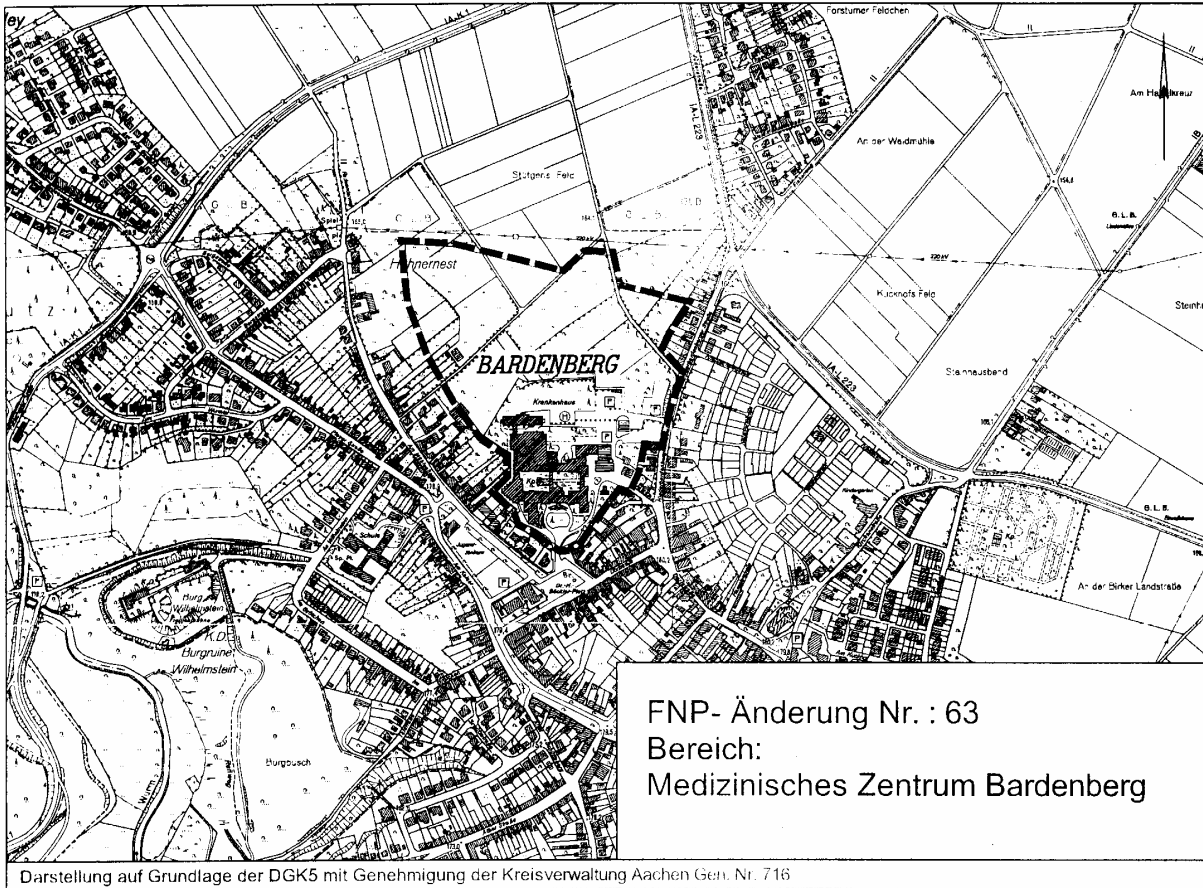
* * *

EINSTELLUNG des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194 sowie der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Niederbardenberger Straße

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 beschlossen, die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194 und zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Niederbardenberger Straße einzustellen.

Würselen, den 08. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
des Bebauungsplanes Nr. 195 der Stadt Würselen
im Bereich Gewerbegebiet "Krefelder Straße, Gouleystraße, Neustraße"
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB umzustellen und eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchzuführen. Weiterhin hat er beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 195 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 28.01. bis 03.03.2008 einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

montags, mittwochs und freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr,
dienstags	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Am 31.01. (Fettdonnerstag) und am 04.02.2008 (Rosenmontag) findet keine Offenlage statt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

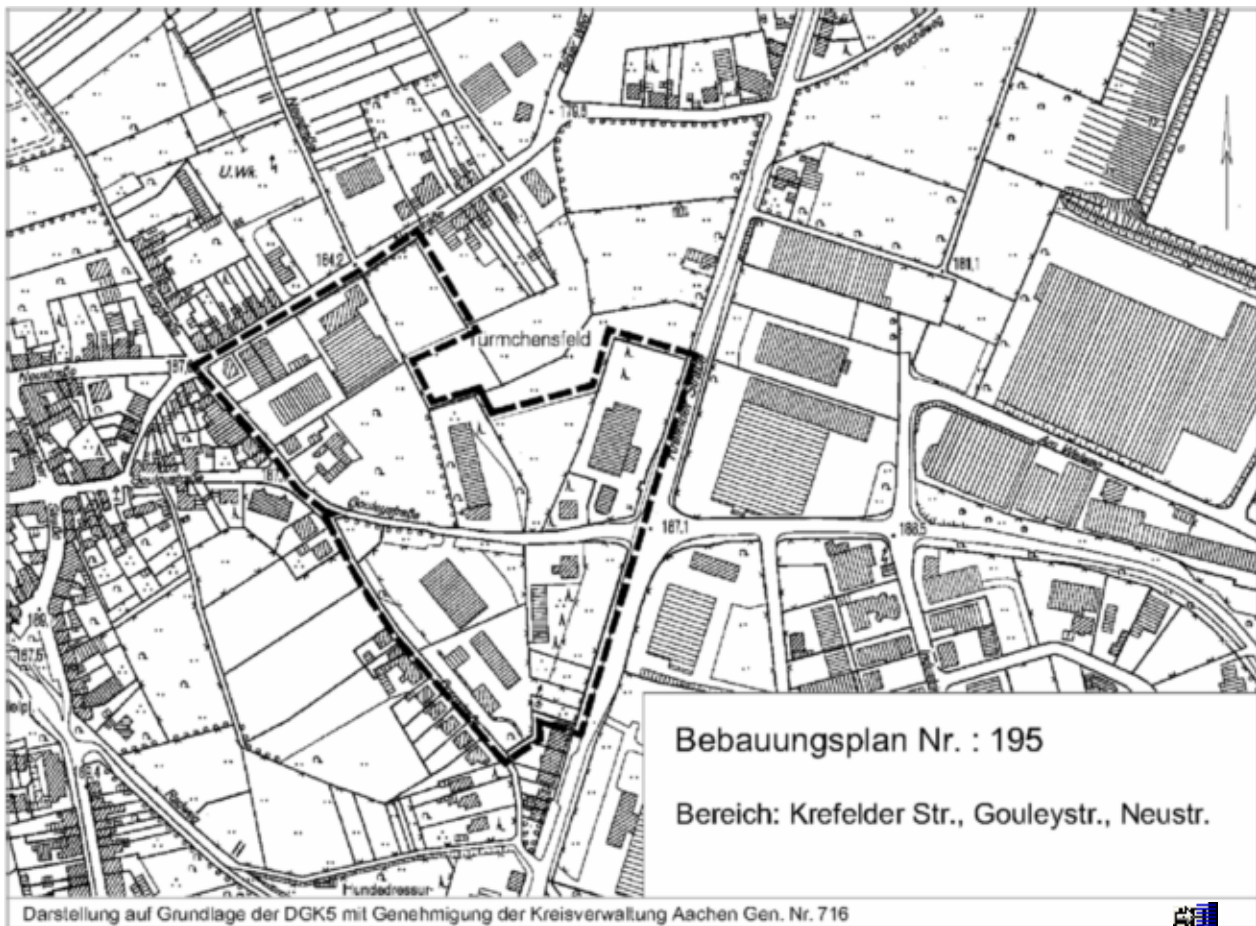
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt, weil keine zusätzlichen Bauflächen erschlossen werden. Alle Baugebiete sind bereits nach § 34 BauGB bebaubar. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 09. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



* * *

**ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
des Bebauungsplanes Nr. 202 der Stadt Würselen im Bereich
Kasinostraße, Bardenberger Straße, Gouleystraße, Johnens Gäßchen
gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 beschlossen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 202 erneut öffentlich auszulegen.

Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 28.01. bis 12.02.2008 einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags, mittwochs und freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr,
dienstags	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Am 31.01.2008 (Fettdonnerstag) und am 04.02.2008 (Rosenmontag) findet keine Offenlage statt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Es stehen folgende umweltbezogenen Informationen zur Verfügung und sind ebenfalls einsehbar:

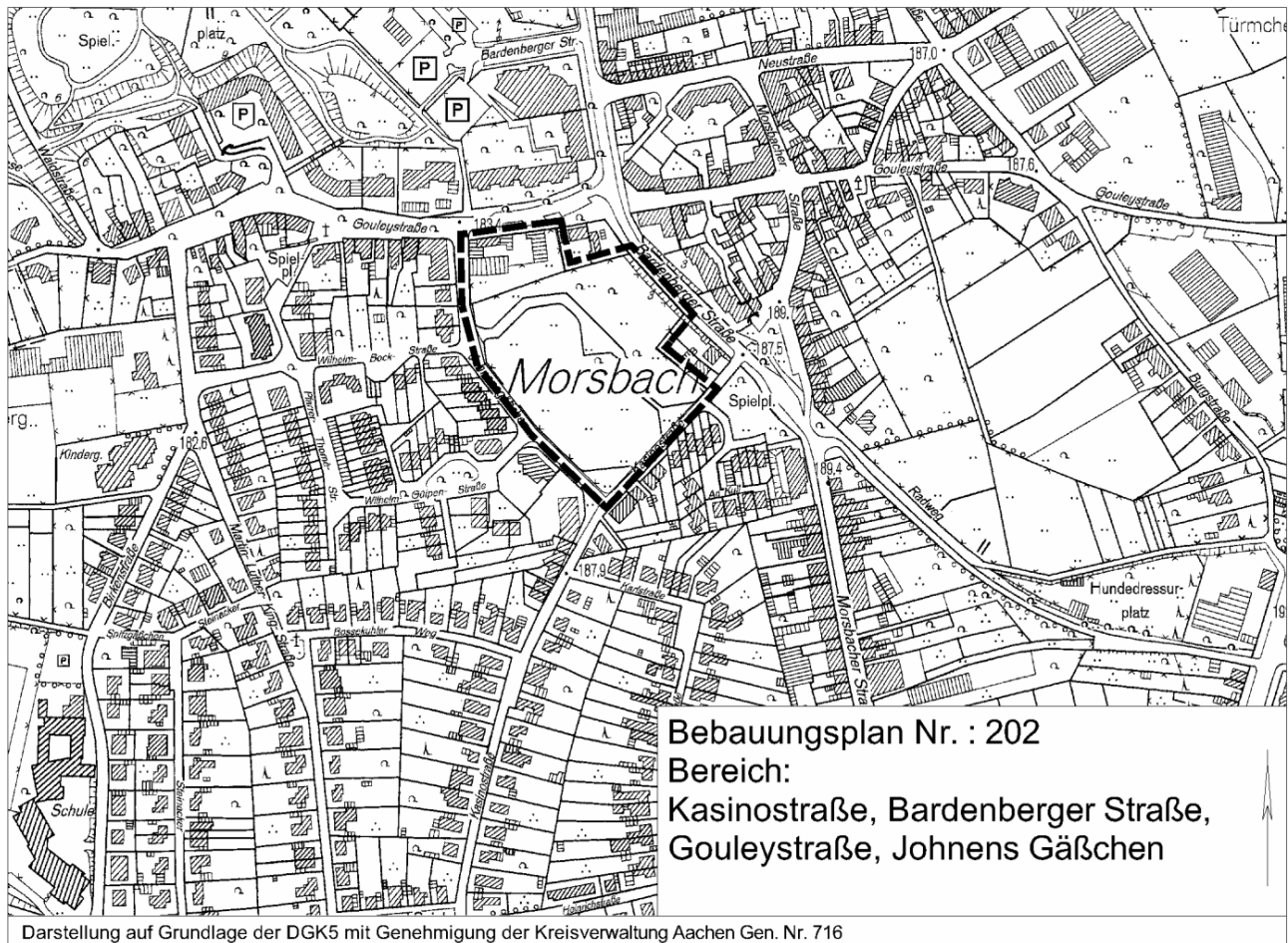
- Schallschutzgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 08. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister



* * *

Ausschreibung für die Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl von Schöffen und Jugendschöffen

Nach §§ 36 u. 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach § 35 Jugendgerichtsgesetz hat die Stadt Würselen je eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen und für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen aufzustellen.

Nachdem vom Amtsgericht bzw. vom Jugendgericht aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden des Gerichtsbezirkes je eine einheitliche Liste zusammengestellt worden ist, wählt ein Ausschuss des jeweiligen Gerichtes hieraus Schöffen und Hilfsschöffen bzw. Jugendschöffen und Jugendhelferschöffen für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013.

Das Amt der Schöffinnen und Schöffen bzw. der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten und den Jugendgerichten sowie bei den Strafkammern und Jugendstrafkammern der Landgerichte zur Entscheidung und Verhandlung in den zur Zuständigkeit dieser gehörenden Strafsachen gebildet.

Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus, wie die hauptamtlichen Richter und Richterinnen.

Voraussetzung für die Berufung zu diesem Ehrenamt und damit für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft.

Unfähig zur Bekleidung dieser Ehrenämter sind nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG):

1. Personen, die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu einem Schöffenamte sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
4. Personen, die zwei aufeinander folgende Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als fünf Jahre zurückliegt;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zusätzlich bestimmt § 35 Jugendgerichtsgesetz bezüglich der Berufung von Jugendschöffen und Jugendschöffinnen, dass der/die Bewerberin erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein soll.

Das verantwortungsvolle Schöffenamte verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch große geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die die o.a. persönlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. bei denen keiner der genannten Ausschließungsgründe vorliegt, werden gebeten, sich

bis zum 29.02.2008

für das Amt der Schöffen bzw. Schöffinnen bei der Stadtverwaltung Würselen, Fachbereich 1, Frau Aretz, Morlaixplatz 1, Zimmer 20, Tel.: 67-457 oder

für das Amt der Jugendschöffen bzw. Jugendschöffinnen bei der Stadtverwaltung Würselen, Fachbereich 2, Herrn Schillings, Morlaixplatz 1, Zimmer 203, Tel.: 67-327 zu bewerben.

Bei der Bewerbung bitte ich um folgende Angaben, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden müssen: Name, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik gelegenen Orten mit Angabe des Landes), Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsfeldes) und Anschrift.

Würselen, den 09. Januar 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Februar 2008 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Gertrud Mirbach, Bahnhofstraße 17, am 5.2.,
 Hildegard Offermanns, Brückweg 8, am 19.2.,
 Maria Krause, Duffesheider Weg 26, am 26.2.,
 Walter Komuzin, Starenweg 48, am 27.2.,
 Heinrich Rams, Drischer Straße 3, am 27.2.,
 Barbara Kelleter, Lindenplatz 11, am 29.2.,

das 81. Lebensjahr:

Peter Bonn, Kaisersruher Straße 30, am 1.2.,
 Sybilla Opgenoorth, Helleter Feldchen 51, am 5.2.,
 Elisabeth Gehlen, Klosterstraße 124, am 9.2.,
 Adelheid Hönings, Kiefernstraße 19, am 9.2.,
 Kurt Hildebrandt, Fichtenstraße 17, am 20.2.,
 Katharina Winter, Klosterstraße 30, am 21.2.,
 Regina Schiffer, Am Mühlenhaus 100, am 21.2.,
 Kornelius Jahn, In der Herg 6, am 22.2.,
 Inge Scholz, Friedrichstraße 34, am 23.2.,
 Else Rosenstein, Aachener Straße 20, am 24.2.,

das 82. Lebensjahr:

Anton Themanns, Neustraße 6, am 1.2.,
 Elfriede Schmitz, Elchenrather Straße 69, am 3.2.,
 Marianne Lausberg, Broicher Straße 252, am 9.2.,
 Rosa Dujardin, Südstraße 53, am 10.2.,
 Heinz Steinke, Weißdornstraße 2, am 10.2.,
 Helene Lynen, Krottstraße 36, am 12.2.,
 Sophia Bonne, Krefelder Straße 23, am 16.2.,
 Josef Drießen, Feldstraße 106, am 25.2.,

das 83. Lebensjahr:

Josefine Schillings, Bahnhofstraße 127, am 5.2.,
 Helen Dückers, Oppener Straße 119, am 13.2.,
 Wilhelm Juchem, Lindener Straße 47, am 15.2.,
 Gerda Spelthahn, Sebastianusstraße 42, am 18.2.,
 Hubertine Jansen, Bahnhofstraße 17, am 19.2.,
 Hildegard Schröder, Aachener Straße 94, am 26.2.,
 Johann Mertens, Helleter Feldchen 51, am 26.2.,

das 84. Lebensjahr:

Heinrich Bäßler, Bert-Brecht-Straße 25, am 2.2.,
 Gerta Kahlen, Hauptstraße 168, am 2.2.,
 Hildegard Vondenhoff, Schönbrunner Straße 5, am 10.2.,
 Gertrud Narr, Kaisersruher Straße 77, am 14.2.,
 Katharina Plum, Am Berg 7, am 14.2.,
 Erna Glasner, Helleter Feldchen 51, am 19.2.,
 Wilhelm Gerards, Kaiserstraße 59, am 20.2.,
 Heinrich Karaszkiwicz, Marienstraße 28, am 22.2.,
 Gerhard Scheide, Landgraben 28, am 26.2.,

das 85. Lebensjahr:

Heinrich Lohmanns, Oppener Straße 61, am 9.2.,
 Agnes Funken, Bahnhofstraße 128, am 12.2.,
 Gertrud Körlings, Bardenberger Straße 58, am 15.2.,
 Franz Krause, Duffesheider Weg 26, am 25.2.,

das 86. Lebensjahr:

Anna Lemmen, Euchener Straße 1, am 1.2.,
 Hedwig Neujean, Nordstraße 13, am 8.2.,
 Peter Rinkens, Heinestraße 10, am 9.2.,
 Charlotte Gilles, Kolpingstraße 16, am 9.2.,
 Paul Thielmann, Bahnhofstraße 17, am 12.2.,
 Rudolf Tomanek, Bahnhofstraße 30, am 25.2.,

das 87. Lebensjahr:

Irmgard Kirstein, Bahnhofstraße 17, am 4.2.,
 Gertrud Moll, Morsbacher Straße 89, am 7.2.,
 Josefine Henn, Pleyer Straße 43, am 20.2.,

das 88. Lebensjahr:

Josef Thelen, Mauerfeldchen 19, am 3.2.,
 Eva Walde, Mühlenweg 8, am 5.2.,
 Elisabeth Baltés, Mauerfeldchen 19, am 9.2.,
 Franz Schillings, Burgstraße 22, am 19.2.,
 Klaus Wehren, Endstraße 23, am 23.2.,
 Theodor Schaaf, Lothsief 23, am 24.2.,
 Maria Pütz, Karlstraße 13, am 28.2.,

das 89. Lebensjahr:

Leo Baumann, Morsbacher Straße 62, am 12.2.,

das 90. Lebensjahr:

Jakob Schmitz, Rudolf-Blum-Straße 6, am 21.2.,

das 91. Lebensjahr:

Johann Urbaniak, Mauerfeldchen 19, am 3.2.,

das 92. Lebensjahr:

Franziska Hermanns, Wilhelm-Gülpen-Straße 35, am 13.2.,

das 93. Lebensjahr:

Gesina Mertens, Am Zehnthof 13, am 3.2.,
 Peter Herbst, Nadlerweg 5, am 4.2.,
 Therese Ritzerfeld, Klosterstraße 30, am 14.2.,

das 94. Lebensjahr:

Maria Plum, Klosterstraße 119, am 14.2.,

das 95. Lebensjahr:

Helene Noppeney, Euchener Straße 62, am 11.2.,

das 96. Lebensjahr:

Maria Wehmann, Helleter Feldchen 51, am 29.2.

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Februar 2008:

Goldhochzeit

08. Februar
Ehel. Manfred u. Gisela Schirner,
Pleyer Straße 12

Diamanthochzeit

14. Februar
Ehel. Willi u. Elfriede Priebe,
Helleter Feldchen 51

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Werner Breuer
Bürgermeister**

Bitte zeigen Sie frühzeitig, mindestens einen Monat vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-368.

* * *

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen an den Karnevalstagen

Am Donnerstag, dem 31.01.2008 (Fettdonnerstag) sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen für den Publikumsverkehr nur in der Zeit von 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr geöffnet.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben am Rosenmontag, dem 04.02.2008 geschlossen. Das Standesamt hat für die Beurkundung von Sterbefällen von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr (Zimmer 13) einen Notdienst eingerichtet.

Am Karnevalsdienstag sind die Dienststellen von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr geöffnet. Am Nachmittag ist das Rathaus geschlossen.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Einwohnermeldeamt:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Bauordnungsamt:	montags und dienstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Bauberatung:	dienstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Sozialamt:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 09.00 Uhr (ohne Terminabsprache)
		09.00 Uhr - 12.00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
	dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr (nach vorheriger Terminabsprache)
Jugendamt:	mittwochs ganztätig geschlossen	
Informationsstand:	Allgemeine Öffnungszeiten, mittwochs ganztätig geschlossen	
	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

